



Amtssigniert, SID2026011005859  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Gewerbe

**Mag. Matthias Veider**  
Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck  
+43 512 5344 5070  
bh.innsbruck@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

An Amts-/Kundmachungstafeln  
angeschlagen am 12.1.2026  
abgenommen am 28.1.2026

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
IL-BA-850/91/44-2026  
Innsbruck, 02.01.2026

**DSW Kristall AG & Co KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens;  
Verfahren nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 zur Kenntnisnahme der Änderung der Betriebsanlage  
„Adaptierung der Vakuumdestillationsanlage (Destille)“ im Betriebsgebäude „CX“ im EG im Werk 1  
am Standort in 6112 Wattens, auf der GstNr. 452/2, KG Wattens;  
Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs. 2 Zif. 7 GewO 1994**

## VERSTÄNDIGUNG

Die DSW Kristall AG & Co KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 18.12.2025 eine **Änderung** der bestehenden Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 3 Zif. 7 GewO 1994, unter Einreichung von Projektunterlagen „Adaptierung der Vakuumdestillationsanlage (Destille)“, im Betriebsgebäude „CX“ im EG im Werk 1 am Standort in 6112 Wattens, auf der GstNr. 452/2, KG Wattens, angezeigt.

Ursprünglich wurde die Destille mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 24.05.2006 zu Zl. 3.1-850/00-CN-15 genehmigt und zuletzt durch den Bescheid vom 04.04.2011 zu Zl. 3.1-850/00-CN-35 geändert.

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt und daher ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

**28.01.2026**

bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Standortgemeinde zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

## **Projektkurzbeschreibung**

Gegenüber dem Genehmigungsbescheid vom 24.05.2006 zu Zl. 3.1-850/00-CN-15 genehmigt und zuletzt durch den Bescheid vom 04.04.2011 zu Zl. 3.1-850/00-CN-35 geändert, sollen folgende geringfügige Änderungen durchgeführt werden:

### **Beschreibung der Änderung:**

Die Antragstellerin betreibt im Abfallzwischenlager eine Vakuumdestillationsanlage („Destille“) zur Rückgewinnung von Lösemitteln aus Lösemittelabfällen durch Abtrennung der Verunreinigungen.

Es soll nun ein weiteres, bisher dort nicht destilliertes Lösemittel, n-Butylacetat, und ein früher destilliertes, Butoxypropanol, rückgewonnen werden, daher wurde die Destille auf die Eignung für diese Anwendung hin geprüft, das Explosionsschutzdokument aktualisiert. Die Absaugung wurde entsprechend den Anforderungen sicherheitstechnisch angepasst.

Es werden daher keine zusätzlichen Emissionen gegenüber den Nachbarn entstehen.

Innerhalb der oben genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Veider